

TAO LI

Multifunktionalität,
Monopol und
sektorspezifische
Aufsicht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

153



Tao Li

Multifunktionalität, Monopol und sektorspezifische Aufsicht

Verwertungsgesellschaften aus interdisziplinärer
und rechtsvergleichender Perspektive

Mohr Siebeck

Tao Li, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Wuhan, Bayreuth und München; 2012–13 Kollegiat am DFG-Graduiertenkolleg „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“; 2014–19 Stipendiat, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb; seit 2017 Research Fellow am internationalen Urheberrechtsforschungszentrum der National Copyright Administration of the People’s Republic of China; 2019 Promotion; seit 2019 Postdoctoral Research Fellow & Lecturer an der juristischen Fakultät der Central University of Finance and Economics in Peking.

ISBN 978-3-16-159158-7 / eISBN 978-3-16-159159-4
DOI 10.1628/978-3-16-159159-4

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer aus der Minion Pro gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für meine Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis November 2019 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M, der das Thema angeregt hat und mich in jeder Phase meines Studiums (einschließlich des Magisterstudiums) in Bayreuth und München betreut und unterstützt hat. Zu danken habe ich auch Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M., für seine zahlreichen wertvollen Hinweise und die schnelle Erstellung des zweiten Gutachtens.

Zu großem Dank bin ich auch dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, der VG Wort und dem Chinese Scholarship Council des chinesischen Bildungsministeriums verpflichtet, die mein Studium in Deutschland materiell und immateriell unterstützt haben.

Weiterhin herzlich danken möchte ich Prof. Dr. Reto M. Hilty, Prof. Dr. Silke von Lewinski, Dr. Sylvie Nérisson, LL.M., und Dr. Eva-Marina Bastian für die fachliche Betreuung und starke Unterstützung während meiner wissenschaftlichen Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb. Zu danken habe ich auch Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz, der einen maßgeblichen Beitrag für die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen China und Deutschland geleistet und mich während meiner Promotion ebenfalls fachlich betreut hat. Prof. Youde Zheng danke ich dafür, dass Sie bereits zu Beginn meines Studiums im Jahr 2003 mein Interesse am deutschen Immaterialgüterrecht geweckt hat und mich während der Promotion stets tatkräftig unterstützt hat. Prof. Dr. Xianlin Wang und Prof. Dr. Xiaomin Fang danke ich für ihre kartellrechtliche Betreuung und Unterstützung, ebenso wie Prof. Dr. Qi Xiong für seine urheberrechtliche Betreuung und seine wertvollen Hinweise zu den Verwertungsgesellschaften.

Mein herzlicher Dank gilt außerdem meinen Freunden Malte Brettschneider und Insa Steinig, die mich beim Korrekturlesen des Manuskripts unterstützt haben. Ebenfalls danke ich Herrn Robert Loher für die mühevollen sprachliche Korrektur und Endkontrolle der Dissertation.

Schließlich möchte ich meinen Eltern von ganzem Herzen danken, die mich während meiner gesamten Ausbildung uneingeschränkt gefördert und unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im November 2019

Tao Li

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Erster Teil

Einführung und Grundlagen: kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften oder kollektive Wahrnehmung durch andere Verwertungseinrichtungen?

<i>Kapitel 1: Einführung</i>	3
A. Problembeschreibung und Forschungsbedarf	3
B. Lösungsansatz und Zielsetzung	9
C. Gang der Untersuchung	11
D. Methodik	12
E. Forschungsgegenstand und Forschungsstand	14
I. „Multifunktionsorientierter Ansatz“	14
II. Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften	16
III. Monopol der Verwertungsgesellschaften	18
IV. Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften	21
V. Rechtsvergleichende Arbeiten über Verwertungsgesellschaften zwischen Deutschland und China	23
<i>Kapitel 2: Grundlagen</i>	27
A. Faktische Grundlagen	27
I. Europäisches Wahrnehmungsmodell von Online-Rechten an Musikwerken	27
II. Chinesisches Wahrnehmungsmodell von Online-Rechten an Musikwerken	29
III. US-amerikanisches Wahrnehmungsmodell von Online-Rechten an Musikwerken	31

B. Rechtliche Grundlagen	33
I. Internationales Recht	34
II. EU Recht	34
III. Deutsches Recht	36
IV. Chinesisches Recht	37
1. Gesetz	37
a) Urhebergesetz (chi. UrhG 1991, 2001 und 2010)	37
b) Antimonopolgesetz (chi. AMG 2007)	40
2. Verordnungen	40
a) Durchführungsverordnung zum Urheberrechtsgesetz (chi. DurchfVO 1991, 2002 und 2013)	41
b) Verordnung zur urheberrechtlichen kollektiven Wahrnehmung (chi. WahrnVO 2005)	43
c) Verordnung zur Vergütung der die Radio- und Fernsehstationen betreffenden Sendungen von phonographischen Werken (chi. VergütungsVO zu Radio- und Fernsehstationen 2010)	43
3. Bestimmung	44
4. Richterrecht	45
5. Internationale Übereinkommen	47
V. US-amerikanisches Recht	47
C. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	48

Zweiter Teil

Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften im Vergleich mit anderen Verwertungseinrichtungen: Rechtfertigung für die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften

<i>Kapitel 3: Steuerung gegen Markt- und Staatsversagen als Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften: eine interdisziplinäre Analyse</i>	53
A. Grundfragen	53
B. Rechtsstellung und Rechtsnatur der Verwertungsgesellschaften als Nonprofit-Organisationen	54
I. Verwertungsgesellschaften als Nonprofit-Organisationen unter juristischer Betrachtung	55
1. Typologie der Nonprofit-Organisationen	56
2. Verwertungsgesellschaften als „mitgliedernützige Nonprofit- Organisationen“	57

II. Verwertungsgesellschaft als Nonprofit-Organisation	
unter soziologischer Betrachtung	59
1. Gewinnausschüttungsverbot	59
2. Organisatorischer Charakter	63
3. Privater Charakter	64
4. Autonomer Charakter	65
5. Freiwilliger Charakter	66
III. Ergebnis	67
C. Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften als Nonprofit-Organisationen	68
I. Steuerung gegen das Markt- und Staatsversagen als Multifunktionalität der Nonprofit-Organisationen	70
II. Steuerung gegen Markt- und Staatsversagen als Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften	72
1. Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von Monopolen (Marktmacht)	72
a) Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von monopolisierten Werknutzern – ein Beispiel aus China	73
b) Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von monopolisierten Verwertungsgesellschaften – ein Beispiel aus den USA	77
2. Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von Informationsmängeln (Unvollständige Informationen)	79
3. Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von Externalitäten	80
4. Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von öffentlichen Gütern	83
a) Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von unvollständiger Versorgung mit öffentlichen Gütern – ein Beispiel aus China	86
b) Steuerungsfunktion gegen Markt- und Staatsversagen aufgrund von unvollständiger Versorgung mit öffentlichen Gütern – ein Beispiel aus Deutschland	89
III. Ergebnis	91
D. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	93

<i>Kapitel 4: Interessenschutz, Interessenausgleich und kulturelle Förderung als Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften: eine disziplinäre Analyse</i>	95
A. Grundfragen	95
B. Interessenschutz und Interessenausgleich durch Verwertungsgesellschaften: Rechtsinstitutionen zugunsten der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften	98
I. Interessenlagen und Interessengegensätze unter der tripolaren Interessenlage	99
1. Kreative – Urheber, ausübende Künstler	99
2. Verwerter	102
3. Werknutzer – Kommerzieller Nutzer und nicht kommerzieller Nutzer	105
4. Zwischenergebnis	107
II. Verwertungsgesellschaftspflicht	108
1. Begriff und Regelungen im deutschen Urheberrecht	108
2. Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften im Lichte der Verwertungsgesellschaftspflicht	110
a) Schutz der Interessen der Kreativen gegen übermächtige Vertragspartner	111
b) Ausgleich der Interessen zwischen Rechtsinhabern und Werknutzern	112
c) Ausgleich der Interessen unter den Rechtsinhabern	113
d) Zusammenfassung	117
3. Verwertungsgesellschaftspflicht im chinesischen Urheberrecht?	118
4. Zwischenergebnis	121
III. Wahrnehmung der Rechte für Nichtmitglieder (Außenseiter)	122
1. Begriff und Regelungen im deutschen Urheberrecht	122
2. Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften im Lichte der Wahrnehmung der Rechte für Nichtmitglieder (Außenseiter)	127
a) Schutz der Interessen der Rechtsinhaber gegen den Werknutzer	128
b) Ausgleich der Interessen zwischen Rechtsinhabern und Werknutzern	130
c) Zusammenfassung und de lege lata	132
3. Wahrnehmung der Rechte für Nichtmitglieder (Außenseiter) im chinesischen Urheberrecht?	133
a) Wahrnehmung der Vorführungsrechte und Senderechte für Nichtmitglieder	133
b) Wahrnehmung der Urheberrechte für ausländische Rechtsinhaber aufgrund des gegenseitigen Vertrags	137

c) Wahrnehmung der Vergütungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Lizenzen für Nichtmitglieder	138
d) Zusammenfassung und de lege ferenda	139
4. Zwischenergebnis	140
IV. Ergebnis	141
C. Kulturelle Förderung und soziale Leistung als Aufgaben der Verwertungsgesellschaften im Rahmen des Urheberrechts?	142
I. Rechtfertigung im Rahmen des nationalen Urheberrechts?	143
1. Urheberrecht in Deutschland	143
2. Urheberrecht in China und anderen Ländern	144
II. Rechtfertigung im Rahmen des europäischen und internationalen Urheberrechts?	146
1. Europäische Urheberrechte	146
2. Internationales Urheberrecht	146
III. Ergebnis	147
D. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	147

Dritter Teil

Monopolisierte Verwertungsgesellschaften mit Multifunktionalität: Rechtfertigung für potenziellen Wettbewerb und Monopol

<i>Kapitel 5: Natürliches Monopol und der potenzielle Wettbewerb bei kollektiver Wahrnehmung der Urheberrechte: eine kritische Analyse im Lichte der „Subadditivität der Kosten“</i>	151
A. Grundfragen	151
B. Natürliches Monopol und der potenzielle Wettbewerb im Lichte der „Subadditivität der Kosten“	153
I. Natürliches Monopol und „Subadditivität der Kosten“	153
II. Potenzieller Wettbewerb im Lichte der „Subadditivität der Kosten“ ..	155
III. Ergebnis	156
C. Natürliches Monopol und der potenzielle Wettbewerb im Lichte der „Subadditivität der Kosten“ bei kollektiver Wahrnehmung der Urheberrechte	157
I. Annahme der „Rechte (Vergütungsansprüche)“ als Variable bei der ökonomischen Analyse	157
II. „Ein-Produkt-Fall“, „Economies of scale“ und der potenzielle Wettbewerb bei kollektiver Wahrnehmung der Urheberrechte	160

III. „Mehr-Produkt-Fall“, „Economies of scope“ und der potenzielle Wettbewerb bei kollektiver Wahrnehmung der Urheberrechte	163
IV. Ergebnis	168
D. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	169
 <i>Kapitel 6: Rechtfertigung für die Wahrnehmung der Urheberrechte durch monopolisierte Verwertungsgesellschaften</i>	 171
A. Grundfragen	171
B. Monopolisierte Verwertungsgesellschaften zugunsten des Rechtsschutzes der Rechtsinhaber: Steuerungsmechanismen gegen das Markt- und Staatsversagen aufgrund der ungleichgewichtigen Verhandlungspositionen und unvollständigen Informationen	172
I. Vergleich mit der kollektiven Wahrnehmung durch andere Verwertungseinrichtungen	173
II. Vergleich mit den nicht monopolisierten Verwertungsgesellschaften . .	176
III. Ergebnis	180
C. Monopolisierte Verwertungsgesellschaften zugunsten eines Interessenausgleichs zwischen den Rechtsinhabern und Werknutzern: Steuerungsmechanismen gegen das Markt- und Staatsversagen aufgrund der ungleichgewichtigen Verhandlungspositionen und Externalitäten	181
I. Vergleich mit der kollektiven Wahrnehmung durch die anderen Verwertungseinrichtungen	182
II. Vergleich mit den nicht monopolisierten Verwertungsgesellschaften . .	184
III. Ergebnis	188
D. Monopolisierte Verwertungsgesellschaften zugunsten eines Interessenausgleichs unter den Rechtsinhabern: Steuerungsmechanismen gegen das Markt- und Staatsversagen aufgrund der ungleichgewichtigen Verhandlungspositionen und unvollständigen Informationen	188
I. Vergleich mit der kollektiven Wahrnehmung durch die anderen Verwertungseinrichtungen	188
II. Vergleich mit den nicht monopolisierten Verwertungsgesellschaften .	192
III. Ergebnis	193
E. Monopolisierte Verwertungsgesellschaften als kulturelle Förderer und als Förderer sozialer Leistungen: Steuerungsmechanismen gegen das Markt- und Staatsversagen aufgrund öffentlicher Güter	194
I. Vergleich mit der kollektiven Wahrnehmung durch die anderen Verwertungseinrichtungen	194

II. Vergleich mit den nicht monopolisierten Verwertungsgesellschaften ..	196
III. Ergebnis	196
F. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	197

Vierter Teil

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften
 durch sektorspezifische Regulierung: Überlegungen
 zu „einem multifunktionsorientierten Ansatz“

Kapitel 7: Interne Aufsicht und Vereinsautonomie: die Berücksichtigung der Rechtsbeziehung zwischen sektorspezifischer Regulierung und allgemeinem Zivilrecht 203

A. Wesen und Grundzüge	203
I. Vereinsautonomie	203
II. Principal-Agent-Problem	204
B. Transparenz und Informationspflicht	205
I. Europäische VG-Richtlinie	205
II. Deutsches Recht	206
III. Chinesisches Recht	208
IV. Ergebnis und de lege ferenda	210
C. Binnenorganisationen (Willensbildungsorgan, Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan)	211
I. Europäische VG-Richtlinie	211
II. Deutsches Recht	213
III. Chinesisches Recht	216
IV. Ergebnis und de lege ferenda	218
D. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen	219

Kapitel 8: Externe Staatsaufsicht und Beschränkung der Vereinsautonomie: die Berücksichtigung der Rechtsbeziehung zwischen sektorspezifischer Regulierung und allgemeinem Wettbewerbsrecht 221

A. Wesen und Grundzüge	221
I. Beschränken der Vereinsautonomie durch Staatsaufsicht (sui generis)	221
II. Rechtfertigungsgrund für Beschränkung der Vereinsautonomie und Einführung der Staatsaufsicht (sui generis)	222
III. Einführung der ex-ante sektorspezifischen Regulierung oder Anwendung des ex-post allgemeinen Wettbewerbsrechts?	223

B. Errichtungskontrolle (Erlaubnispflichtige Wahrnehmungstätigkeit) . . .	224
I. Europäische VG-Richtlinie	224
II. Deutsches Recht	228
III. Chinesisches Recht	234
IV. Ergebnis und de lege ferenda	238
C. Kontrahierungszwang (Wahrnehmungszwang und Lizenzierungszwang)	239
I. Europäische VG-Richtlinie	240
II. Deutsches Recht	242
III. Chinesisches Recht	244
IV. Ergebnis und de lege ferenda	246
D. Angemessenheitskontrolle über den Tarif und Verteilungsplan	247
I. Europäische VG-Richtlinie	248
II. Deutsches Recht	252
III. Chinesisches Recht	256
IV. Ergebnis und de lege ferenda	259
E. Fazit: Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungs- einrichtungen	260

Fünfter Teil

Ergebnisse und Thesen

<i>Kapitel 9</i> : Fazit	265
Literaturverzeichnis	269
Sachregister	289

Abkürzungsverzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält die Abkürzungen, die nicht im Duden oder bei Kirchner/Böttcher, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. Berlin 2018 angeführt sind.

AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China, verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses am 12.4.1986.
ASCAP	The American Society of Composers, Authors and Publishers
ATZR	Allgemeine Teil des Zivilrechts der VR China, verabschiedet auf der 5. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses am 15.3.2017
BJFYJ	Bijiaofa Yanjiu (Beijing) (比较法研究 = Studien zur Rechtsvergleichung)
BMI	Broadcast Music, Inc.
CCC	Copyright Clearance Center
CCH Trade Cas.	Commerce Clearing House Trade Case
CCTV	China Central Television
CISAC	The International Confederation of Societies of Authors and Composers
CNR	China National Radio
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
DSYJ	Dianshi Yanjiu (Beijing) (电视研究 = Studien zur Television)
DZZSCQ	Dianzi Zhishi Chanquan (Beijing) (电子知识产权 = Elektronisches geistiges Eigentum)
FLKX	Falv Kexue (Xian) (法律科学 = Studien zum Recht und Gesetz)
FSYJ	Fashang Yanjiu (Wuhan) (法商研究 = Studien von Recht und Handel)
FX	Faxue (Shanghai) (法学 = Rechtswissenschaft)
FXJ	Faxue Jia (Beijing) (法学家 = Jurist)
FXPL	Faxue Pinglun (Wuhan) (法学评论 = Kommentierungen zur Rechtswissenschaft)
FXYJ	Faxue Yanjiu (Beijing) (法学研究 = Rechtswissenschaftliche Studien)
FZRB	Fazhi Ribao (Beijing) (法制日报 = Rechtssystemzeitung)
FZYSHFZ	Fazhi Yu Shehui Fazhan (Changchun) (法制与社会发展 = Rechtssystem und Sozialentwicklung)
JZCYJ	Jingzheng Zhengce Yanjiu (Beijing) (竞争政策研究 = Studien zur Wettbewerbspolitik)

KJYCB	Keji Yu Chuban (Beijing) (科技与出版 = Wissenschaft-Technologie und Publikation)
MMA	Music Modernization Act, Signed into law by President Donald Trump on October 11, 2018
NCAC	National Copyright Administration of the People's Republic of China (中国国家版权局)
NFZM	Nanfang Zhoumo (Guangzhou) (南方周末 = Southern Weekly)
Online-SatCab-RL	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates
OVG	Das Oberste Volksgerichtshof Chinas
QHFHX	Qinghua Faxue (Beijing) (清华法学 = Rechtswissenschaft von Qinghua)
S. D. N. Y.	United States District Court for the Southern District of New York
SESAC	The Society of European Stage Authors and Composers
SGAE	Sociedad General de Autores y Editores
SHKXZX	Shehui Kexue Zhangxian (Changchun) (社会科学战线 = Front des Sozialwissenschafts)
SIAE	Società Italiana degli Autori ed Editori
STGLYJ	Shetuan Guanli Yanjiu (Beijing) (社团管理研究 = Erforschung zur Verwaltung von NPOs)
SZDXXB	Suzhou Daxue Xuebao (Suzhou) (苏州大学学报 = Journal der Suzhou-Universität)
VAAP	Vsesojuznoe agentstvo po avtorskim pravam
VG-RL	Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
XZYZ	Xingzheng Yu Fa (Chuangchun) (行政与法 = Verwaltung und Recht)
ZGBQ	Zhongguo Banquan (Beijing) (中国版权 = Chinesische Copyright)
ZGFX	Zhongguo Faxue (Beijing) (中国法学 = Chinesische Rechtswissenschaft)
ZGXWCBB	Zhongguo Xinwen Chuban Bao (Beijing) (中国新闻出版报 = China Press- und Publikationszeitung)
ZSCQ	Zhishi Chanquan (Beijing) (知识产权 = Geistiges Eigentum)
ZZYFL	Zhengzhi Yu Falv (Shanghai) (政治与法律 = Politik und Rechtswissenschaft)
21SJJJB	21 Shiji Jingji Bao (Guangzhou) (21世纪经济报 = 21. Jahrhundert Business Herald)

Erster Teil

Einführung und Grundlagen: kollektive Wahrnehmung
durch Verwertungsgesellschaften oder kollektive
Wahrnehmung durch andere Verwertungseinrichtungen?

Kapitel 1

Einführung

A. Problembeschreibung und Forschungsbedarf

Die individuelle Wahrnehmung durch den Lizenzvertrag zwischen dem Rechtsinhaber und dem Werknutzer gilt als das ideale und primäre Wahrnehmungsmodell.¹ In der Praxis kann die individuelle Wahrnehmung jedoch nicht alle Zielsetzungen des Urheberrechts erreichen.² Hinzu kommt, dass die individuelle Wahrnehmung gewisse Schwächen aufweist.³ Historisch betrachtet entstanden aufgrund dieser Schwäche bei der individuellen Wahrnehmung und auch aus ökonomischen und sozialen Gründen die Verwertungsgesellschaften.⁴ Im Gegensatz zur individuellen Wahrnehmung können bei kollektiver Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften die Interessen von Rechtsinhabern (Urhebern und Verwertern), die Interessen von Werknutzern sowie die Interessen der Öffentlichkeit besser ausgeglichen werden.⁵ Nach jahrzehntelanger Entwicklung gilt heutzutage die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Verwertungsgesellschaften als eine der bedeutungsvollsten Mechanismen im System des modernen Urheberrechts.⁶

¹ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. Rn. 1196; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, 5. Aufl., Einl. Rn. 30f.

² *Ulmer*, Urheber- und Vertragsrecht, 3. Aufl., S. 8.

³ *Hubmann*, Urheber- und Vertragsrecht, S. 200; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, 17. Aufl. Rn. 1197.

⁴ *Herschel*, UFITA 1967, 22, 27 ff.

⁵ Siehe dazu insbesondere *Ulmer*, Urheber- und Vertragsrecht, 3. Aufl., S. 8; v. *Lewinski*, in: *Heker/Riesenhuber*, S. 21; zur Geschichte der Verwertungsgesellschaften und ausführlichen Rechtsvergleichung siehe *Ulmer/Bussmann/Weber*, Das Recht der Verwertungsgesellschaften; *Haensel*, UFITA 1958, 41.

⁶ Dazu ist vor allem im Jahr 1986 auf dem Internationalen Forum der WIPO über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Nachbarrechten eine Deklaration bezüglich der kollektiven Wahrnehmung des Urheberrechts veröffentlicht worden. Hierzu siehe GRUR Int. 1986, 665; Bei der Vorbereitung der EU Richtlinien über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten hat die Europäische Kommission die Wichtigkeit der Verwertungsgesellschaften aus unterschiedlicher Perspektive begründet und hervorgehoben. Siehe dazu *Europäische Kommission*, Studie über eine Initiative der Gemeinschaft über die grenzüberschreitende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten, S. 6 ff. Wissenschaftliche Beiträge siehe insbesondere *Dietz*, GRUR Int. 2015, 309, 316 ff.; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, 5. Aufl., Einl. Rn. 32.

Wie in anderen Bereichen des Urheberrechts stellen die dynamischen technischen Entwicklungen und neue Geschäftsmodelle immer neue Herausforderungen im Bereich des kollektiven Wahrnehmungssystems dar.⁷

Auf der einen Seite sehen einige Rechtsinhaber die wichtigste Funktion der Verwertungsgesellschaften in der Verringerung der hohen Transaktionskosten bei der Rechtswahrnehmung.⁸ Wenn es aufgrund der Entwicklung von neuer Technik und neuer Geschäftsmodelle effektivere und günstigere individuelle Wahrnehmungsmöglichkeiten gibt als die sekundäre und ersetzbare Wahrnehmungsmöglichkeit, dann kann die Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Verwertungsgesellschaften nur als zweitbeste Lösung angesehen werden.⁹ In diesem Zusammenhang beschwerten sich diejenigen Rechtsinhaber (z. B. der Hersteller des Tonträgers) über die Wahrnehmungsumfänge der Verwertungsgesellschaften, die nicht an die Entwicklung der Technik und neue Geschäftsmodelle angepasst sind, und streben nach mehr Privatautonomie, so dass sie selbst mehr Rechte und Vergütungsansprüche wahrnehmen können.¹⁰

Auf der anderen Seite haben die Entwicklung der Technik und neue Geschäftsmodelle auch zu neueren Verwertungs- und Lizenzierungsmöglichkeiten für die (kommerziellen) Werknutzer geführt.¹¹ Als ein Teil der Kulturindustrie fordern die (kommerziellen) Nutzer nicht nur Rechtssicherheit bei der Nutzung des Werks, sondern auch günstigere, praktischere und individuellere Tarife. Aus diesem Grund klagen die (kommerziellen) Werknutzer vor allem über die Unangemessenheit und Intransparenz bei der Feststellung des Tarifs¹² und rufen gleichzeitig nach einem effektiveren Wahrnehmungsmodell eines „One Stop Shop“.¹³

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Verwertungsgesellschaften gegenüber der vor-digitalen Ära im Grunde keine Weiterentwicklung erfahren haben. Insbesondere sind der Rechtsrahmen, die Binnen-Struktur und

⁷ Melchiar, in: Loewenheim, 2. Aufl., UrhG § 45 Rn. 28 ff.; Peifer, GRUR 2016, 27; Holzmüller/Staats, in: Dreier/Hilty, S. 207 ff.; Searle/White, in: Towse/Handke, S. 45 ff.

⁸ Vázquez-Lopez, GRUR Int. 2010, 689; Gervais, in: Gervais, S. 17 ff.; Gilliéron, 37 IIC 939, 952 (2006).

⁹ EuGH, Case C-52/07 Kanal 5 and TV 4 v. STIM [2008] ECR I 9275, para. 40: “However, it is conceivable that, in certain circumstances, the application of such a remuneration model may amount to an abuse, in particular when another method exists which enables the use of those works and the audience to be identified and quantified more precisely and that method is capable of achieving the same legitimate aim, which is the protection of the interests of composers and music editors, without however leading to a disproportionate increase in the costs incurred for the management of the contracts and the supervision of the use of musical works protected by copyright.” Siehe Schovsbo, in: Rosén, S. 185 ff.

¹⁰ Beispiel aus der EU: siehe Drexl/Nérison/Trumpke/Hilty, 44 IIC 322 (2013); zu Beispielen aus den USA siehe Griffin, Music Business Journal 1 (2014), S. 1 ff.

¹¹ Mehr über die kommerzielle Werknutzer siehe unter Kap. 4 B. I. 3. Werknutzer.

¹² Ohly, in: Riesenhuber 2013, S. 169 ff.

¹³ Drexl, in: Torremans, S. 268 ff.; Drexl, in: Hilty/Geiger, S. 372 ff.

die Aufsichtsmechanismen nicht an die neue technische Umgebung und an die neuen Bedürfnisse der Rechteinhaber und Nutzer angepasst worden.¹⁴

Um Konflikte zwischen Rechteinhabern, Werknutzern und Verwertungsgesellschaften aufzulösen, haben manche Wissenschaftler und relevante Interessengruppen in Deutschland und Europa vorgeschlagen, neue kollektive Wahrnehmungsmodelle einzusetzen.¹⁵ In diesem Zusammenhang hat z. B. der europäische Gesetzgeber die „Wahrnehmung des Urheberrechts durch eine unabhängige gewinnorientierte Verwertungseinrichtung“ anerkannt und durch die „Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt“ (VG-RL, 2014/26/EU) festgeschrieben.¹⁶

Manche Wissenschaftler und Rechteinhaber (insbesondere Verwerter) haben diesen Ansatz begrüßt und sind weiterhin der Meinung, dass die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften der Hauptgrund für die Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen und den Verwertungsgesellschaften sei. Dafür müsste jedoch mehr Wettbewerb auf dem Markt kollektiver Wahrnehmung der Urheberrechte eingeführt werden. Durch diesen Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern (Verwertungsgesellschaften und andere Verwertungseinrichtungen) und nach der Marktregelung könne sich demnach die Leistungsfähigkeit und das Dienstleistungsangebot der Verwertungsgesellschaften automatisch verbessern.¹⁷ Weiterhin vertritt ein Teil der Wissenschaftler auch die Meinung, dass die Kontrolle über Verwertungsgesellschaften nach dem allgemeinen Kartellrecht verstärkt werden müsste.¹⁸

In Hinblick auf diese Herausforderungen beschreiben einige Wissenschaftler die Situation als eine Krise der traditionellen urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften.¹⁹

Herausforderungen für die Verwertungsgesellschaften aufgrund technischer Entwicklungen und neuer Geschäftsmodelle existieren natürlich nicht nur in

¹⁴ *Hilty/Li, Tao*, in: Liu, Kung-chung/Hilty, S. 158; Erwägungsgrund 8 der VG-RL 2014/26/EU.

¹⁵ *Vázquez-Lopez*, GRUR Int. 2010, 689; *Gervais*, in: Gervais, S. 17 ff.; *Gilliéron*, 37 IIC 939, 952 (2006).

¹⁶ „Unabhängige Verwertungseinrichtung“ nach Art. 3 b VG-RL. Siehe dazu ausführlich *Kling*, Gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken, 2018, S. 161 ff.

¹⁷ Zu Beispielen aus der EU und zu kritischer Analyse siehe *Drexler*, in: Torremans, S. 270 f.; *Holz Müller*, in: *Heker/Riesenhuber*, S. 37 ff.; *Podszun*, in: Grünberg/Leible, S. 179 ff.; zu Beispielen aus China siehe *Cui, Guobin*, QHFX 2005, Nr. 1, 110; *Xiong, Qi*, FLKX 2016, Nr. 1, 92; zur kritischen Analyse in China siehe *Li, Tao*, ZSCQ 2016 Nr. 6, 39.

¹⁸ Zu Beispielen aus der EU siehe Case COMP/C/2/38216; kritisch dazu siehe *Podszun/Franz*, ZGE 7 (2015), 15, 26 ff.; *Hilty/Li, Tao*, in: Liu, Kung-chung/Hilty, S. 157 ff.; *Müller*, ZUM 2009, 121, 124; zu Beispielen aus China siehe *Cui, Guobin*, QHFX 2005, Nr. 1, 110; *Xiong, Qi*, FLKX 2016, Nr. 1, 92; zur kritischen Analyse in China siehe *Li, Tao*, ZSCQ 2015 Nr. 2, 34.

¹⁹ Siehe dazu ausführlich *Denga*, Legitimität und Krise urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften, 2014, S. 155 ff.

Europa und in Deutschland. Die Situation bzw. die Herausforderungen für die Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern können noch deutlich schwieriger sein. Ein Beispiel sind die Verwertungsgesellschaften in China. In China lizenzieren die drei größten internationalen Hersteller von Tonträgern (Sony/ATV und EMI, Universal, Warner/Chappell) bereits seit 2014 ihre Online-Rechte direkt über der Online Musik-Betreiber (Tencent Music) anstatt indirekt über Verwertungsgesellschaften.²⁰ Die Gründe dafür werden durch die vorliegende Arbeit systematisch untersucht. Insbesondere geht es darum, dass sowohl der Gesetzgeber als auch die Wissenschaftler über keine sehr tiefgreifenden Kenntnisse in Bezug auf Verwertungsgesellschaften in China verfügen.

China hat in den letzten 30 Jahren ein „wirtschaftliches Wunder“ geschafft, doch im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums stellt China aus Sicht vieler Länder immer noch Problem dar.²¹ Obwohl China als Mitglied von vielen internationalen Organisationen bereits zahlreiche internationale Übereinkommen bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums durch Gesetzgebungen umgesetzt hat, gibt es dennoch Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung und Durchsetzung der Gesetzesregelungen.²² Aus diesem Grund ist das Forschungsthema zur Wahrnehmung und Durchsetzung des Immaterialgüterrechts von großer Bedeutung sowohl für China als auch für die Länder, die ein Interesse an der Verbesserung der rechtlichen Durchsetzung des Schutzes geistigen Eigentums in China haben.

Im Vergleich zum Patent- und Markenrecht, wo mehrere Interessen von internationalen Unternehmen beim Handel und bei der Investition vorliegen, ist das Urheberrecht weltweit wegen unterschiedlicher kultureller und rechtsphilosophischer Grundlagen schwerer durch internationale Übereinkommen vollständig zu standardisieren und zu harmonisieren. Für Deutschland und die EU ist in Bezug auf den Schutz des Urheberrechts ein durch außerpolitische Verhandlung herbeigeführter gegenseitiger bzw. multiseitiger Vertrag der effektivste Ansatz, um ihre Interessen in China zu gewährleisten. Die deutschen Wissenschaftler und Politiker müssen deshalb zuerst Kenntnisse über die Gesetzesgrundlage und über das urheberrechtliche Wahrnehmungssystem in China erlangen. In diesem Zusammenhang ist ein Rechtsvergleich über die Wahrnehmung des Urheberrechts zwischen China und Deutschland für die deutschen Wissenschaftler und den Gesetzgeber spannend und sinnvoll.

²⁰ Siehe unter Kap. 2 A. II. mehr zum Wahrnehmungsmodell von Online-Rechten an Musik in China.

²¹ Vgl. Report von *Vaswani* am 10.01.2019: Trade war: Three things the US and China will never agree on, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/business-46819099>, zuletzt besucht am 1. November 2019.

²² „China ist weiterhin das Land, aus dem Waren, die geistige Eigentumsrechte verletzen, hauptsächlich in die EU versandt werden, ...“; siehe hierzu ausführlich *Europäische Kommission*, Report on EU Customs Enforcement of Intellectual Property Rights – Results at the EU border 2015, abrufbar unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2016_ipr_statistics.pdf, zuletzt besucht am 1. November 2019.

Chinesische Wissenschaftler und Gesetzgeber legen ihre Forschungsbedürfnisse zur Wahrnehmung des Urheberrechts im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und China hingegen auf rechtspraktische, rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Bereiche:

Auf rechtspraktischer Ebene geht der Aufbau der chinesischen Verwertungsgesellschaften sehr langsam voran. Gegenwärtig gibt es insgesamt lediglich fünf Verwertungsgesellschaften in China. Sie sind die 1992 gegründete Verwertungsgesellschaft für Musik (chi. VG Musik), die 2008 gegründete Verwertungsgesellschaft für Wort (chi. VG Wort), die 2009 gegründete Verwertungsgesellschaft für Film (chi. VG Film), die 2008 gegründete Verwertungsgesellschaft für Audio-Video (chi. VG Audio-Video) sowie die 2008 gegründete Verwertungsgesellschaft für Photographie (chi. VG Photographie). Das Haushaltsvolumen dieser fünf chinesischen Verwertungsgesellschaften betrug im Jahr 2018 insgesamt nicht mehr als 66 Mio. Euro.²³ Offensichtlich ist die praktische Bedeutung der kollektiven Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Verwertungsgesellschaften in China im Vergleich mit anderen Ländern, wie z. B. Deutschland, noch recht gering.²⁴ Das bedeutet auf der anderen Seite, dass es noch sehr viel Entwicklungspotenzial auf diesem Gebiet gibt.

Auf rechtspolitischer Ebene war sich der chinesische Gesetzgeber der Bedeutung der Verwertungsgesellschaften nicht von Anfang an bewusst.²⁵ Deswegen gab es keine spezielle Regelung im chinesischen Urhebergesetz aus dem Jahr 1990 (chi. UrhG).²⁶ Die „Verordnung zur urheberrechtlichen kollektiven Verwaltung“ (chi. WahrnVO)²⁷ wurde erst durch den Staatsrat am 22. Dezember 2004 verabschiedet. Nach Meinung von Dietz, der einen sehr großen Beitrag zur Gesetzgebung und bei den wissenschaftlichen Diskussionen im Bereich des Urheberrechts in China geleistet hat, seien die gesetzlichen Rahmenbedingungen

²³ Die chi. VG Audio-Video hat im Jahr 2018 24 Mio. Euro Haushaltsvolumen erzielt. Siehe dazu Jahresbericht der chi. VG Audio-video 2018, chinesische Fassung abrufbar unter: <https://www.cavca.org/newsDetail/1236>, zuletzt besucht am 1. Februar 2020; die chi. VG Musik hat im Jahr 2018 40.5 Mio. Euro Haushaltsvolumen erzielt. Siehe dazu Jahresbericht der chi. VG Musik 2018, englische Fassung abrufbar unter: <http://www.mcsc.com.cn/pdf/2018.pdf>, zuletzt besucht am 1. Februar 2020.

²⁴ Die 13 Verwertungsgesellschaften haben im Jahr 2017 ein Haushaltsvolumen von insgesamt bereits 2.056,490 Mio. Euro erzielt. Dabei hat die musikalische Verwertungsgesellschaft GEMA allein bereits 1.074,323 Mio. Euro erwirtschaftet. Siehe dazu DPMA Jahresbericht 2018, S. 51, abrufbar unter: <https://www.dpma.de/docs/dpma/veroeffentlichungen/jahresberichte/jahresbericht2018.pdf>, zuletzt besucht am 1. Februar 2020.

²⁵ Mit der Verabschiedung des chinesischen Urheberrechts im Jahr 1990 nahm das moderne urheberrechtliche Schutzsystem Chinas seinen Anfang. Siehe ausführlich *Wei*, Urheberrechtsschutz in China, S. 14 ff.; Zur Geschichte des Urheberrechtsschutzes in China vor 1990 siehe *GUO Shoukang*, GRUR Int. 1997, 949, 955 ff.; *Zheng*, 15 IIC 141, 144 ff. (1984); zur Urheberrechtsreform und zur Urheberrechtsdurchsetzung seit 1990 siehe *Dietz*, GRUR Int. 1990, 905; *Dietz*, GRUR Int. 2002, 23; *Pelzer*, ZChinR 2009, 347.

²⁶ Siehe deutsche Übersetzung bei *Dietz*, GRUR Int. 1990, 940.

²⁷ Siehe deutsche Übersetzung bei *Dietz*, GRUR Int. 2005, 472.

und die praktische Entwicklung des Rechts der Verwertungsgesellschaften im Vergleich zu den anderen vier Säulen des modernen Urheberrechts in China extrem schwach.²⁸ Somit befindet sich das Rechtsgebiet in China noch im Aufbau, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und gleichzeitig die Herausforderungen im Hinblick auf die technische Entwicklung zu überwinden. Zudem werden neue gesetzliche Novellierungen zum chi. UrhG und chi. WahrnVO erwartet. Im März 2012 wurde der Gesetzesentwurf des Urheberrechtsamtes zur dritten Novellierung des chinesischen Urhebergesetzes veröffentlicht, und bis 2018 hat die chinesische Regierung bereits drei Entwürfe veröffentlicht.²⁹ Im Unterschied zum deutschen Urheberrecht und zum US-amerikanischen Copyright, die einen klaren rechtsphilosophischen Ausgangspunkt haben und deren Rechtsregelungen an dem entsprechenden rechtsphilosophischen Ausgangspunkt orientiert aufgebaut sind, stellt das chinesische Urheberrechtssystem aufgrund der verschiedenen internationalen Einflüsse eine Mischung aus US-amerikanischem Copyright-System und europäischem *Droit d'Auteur*-System dar.³⁰ Infolge des Unterschieds des rechtsphilosophischen Ausgangspunkts des Urheberrechts in China gelten die Regelungen in Bezug auf Verwertungsgesellschaften dabei deswegen als eines der umstrittensten Gebiete bei dieser laufenden Novellierung.

Auf der rechtswissenschaftlichen Ebene – als ein Untersystem des Urheberrechts – gibt es gegenwärtig in China viele Missverständnisse über die Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Verwertungsgesellschaften.³¹ Aus diesem Grund besteht dringender Bedarf an Rechtsvergleichen und Grundlagenuntersuchungen, um derlei Missverständnisse ausräumen zu können. Auf der Seite des deutschen Rechts bzw. des EU-Rechts ist die dynamische Entwicklung der kollektiven Wahrnehmung des Urheberrechts momentan von großer Bedeutung für die wissenschaftliche Untersuchung. Um die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (VG-RL, ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) umzusetzen, hat die Bundesregierung am 28. Mai 2016 ein ganz neues Gesetz über die Wahrnehmung

²⁸ Die anderen vier Säulen des modernen Urheberrechts sind das materielle Urheberrecht, das verwandte Schutzrecht, das Urhebervertragsrecht sowie die Rechtsdurchsetzung. Über die vier Säulen und Probleme bei der Gesetzgebung zu den Verwertungsgesellschaften in China siehe *Dietz*, in: *Zheng*, S. 288 ff.

²⁹ Der aktuelle Regierungsentwurf zu der Novellierung des chi. UrhG (Dritter Entwurf, 2014), abrufbar unter: <http://www.chinalaw.gov.cn/article/cazjgg/201406/20140600396188.shtml>, zuletzt besucht am 1. November 2019; zur Einleitung zur dritten Novellierung und zum Inhalt des Dritten Entwurfs siehe *Li, Tao*, 245 RIDA (2015), 369; *Zhang, Chenguo*, ZUM 2015, 185.

³⁰ Dagegen ist *Dietz* der Meinung, dass das chinesische Urheberrecht zum *Droit d'Auteur*-System gehört. Siehe dazu *Dietz*, in: *FS Nordemann*, S. 527 ff.

³¹ Siehe *Shi*, 21SJJJB, 06.04.2012; *Xu*, NFZM, 23.04.2012.

von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) verabschiedet. In diesem Zusammenhang gelten diese Gesetzgebung und die entsprechenden Diskussionen in Deutschland und der EU als wertvoller Forschungsgegenstand.

B. Lösungsansatz und Zielsetzung

Aus den bereits dargestellten Problemen ist ein grundlegender Konflikt zu erkennen, nämlich derjenige zwischen den wachsenden Bedürfnissen von Rechteinhabern und Nutzern aufgrund der andauernden technischen Entwicklung auf der einen Seite und dem durch den über längere Zeit stagnierenden alten Geschäftsführungsmodell der Verwertungsgesellschaften und den nicht geänderten Aufsichtsmechanismen über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften auf der anderen Seite. Die vorliegende Arbeit soll deswegen zur systematischen Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingung zugunsten der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, zur Verbesserung des alten Geschäftsführungsmodells der Verwertungsgesellschaften und zur Verbesserung der Aufsichtsmechanismen über die Verwertungsgesellschaften beitragen, indem Lösungsansätze zu den Problemen der Verwertungsgesellschaften aufgezeigt werden.

Hieraus ergibt sich die Zielsetzung der Arbeit: Wie kann man die gesetzlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, das alte Geschäftsmodell und die Aufsichtsmechanismen reformieren?

Diese Reformmaßnahmen werden in der vorliegenden Arbeit auf zwei Ebenen analysiert und entwickelt: Erstens kann sich der Gesetzgeber auf die Reformen der Organisationsstruktur, nämlich auf die Transparenz bei der Mitgliederhauptversammlung fokussieren, damit die Wahrnehmungsberechtigten (insbesondere die Mitglieder) durch satzungsmäßige interne Mechanismen auf die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft einwirken. Dadurch können die alten Wahrnehmungsmodelle nach dem Wunsch der Mehrheit der Berechtigten auf Grundlage der Autonomie der Mitglieder verändert werden. Bei diesem Verfahren besteht aber auch das Risiko, dass die Willensbildung durch die Mitgliederversammlung aufgrund der Vereinsautonomie in manchen Situationen versagen kann.³² Um dies zu umgehen, muss sich der Gesetzgeber zweitens auf die Reformen sowohl bei der internen Aufsicht (z. B. Einsetzung eines speziellen

³² Ein Beispiel ist der Verlagsanteil der Ausschüttung aufgrund der Privatkopie. Dazu hat die Mehrheit der Vertreter eine nicht im Gesetz vereinbarte Entscheidung getroffen. Siehe dazu mehr bei *Vogel*, Stellungnahme von Dr. Martin Vogel zum BGH – Urteil zu seiner Klage gegen die VG Wort – Verwertungsgesellschaften mit Verlegerbeteiligung vertreten nicht die Interessen der Urheber, abrufbar unter: <http://uebermedien.de/verwertungsgesellschaften-mit-verlegerbeteiligung-vertreten-nicht-die-interessen-der-urheber/>, zuletzt besucht am 1. November 2019.

Aufsichtsgremiums in den Verwertungsgesellschaften) als auch bei der externen Aufsicht (z. B. Verstärkung der Aufsicht durch spezielle verwaltungsrechtliche Behörden, Verbesserung der Regelung bezüglich Schiedsstelle und gerichtlicher Geltendmachung) konzentrieren.

Beim Entwurf und beim Aufbau dieser zwei Lösungsansätze (Verbesserung der internen Organisationsstruktur und Verbesserung der externen Aufsichtsmechanismen) ist jedoch zu bedenken, dass die kollektive Wahrnehmung des Urheberrechts durch Verwertungsgesellschaften wegen der spannenden Interessenslage des Urheberrechts und wegen des Geschäftsmodells in einem zweiseitigen Markt ihre eigenen Besonderheiten und speziellen Eigenschaften hat. Im Hinblick auf diese Besonderheiten und Eigenschaften können die allgemeinen Regelungen oder Kriterien, die für die durchschnittlichen Marktteilnehmer gelten, allein nicht eine einheitliche Rahmenbedingung für effektive und funktionierende kollektive Wahrnehmungsmechanismen anbieten. Dies ist ebenfalls der Grund dafür, dass die Einsetzung des Wettbewerbs unter den entsprechenden Marktteilnehmern (Verwertungsgesellschaften) kein zukünftiger Lösungsansatz ist. Benötigt werden deshalb in der Praxis spezielle gesetzliche Rechtsinstitutionen zugunsten der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, sektorspezifische Regelungen und spezielle Kriterien bei der Lösung des Konflikts.

Bevor die konkreten Lösungsansätze vorgestellt werden, wird die vorliegende Arbeit deshalb zu Beginn die grundlegende Frage beantworten, welche Besonderheiten die Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf ihre eigene Rechtsnatur und Zielsetzung des Urheberrechts eigentlich haben. Aufgrund interdisziplinärer und disziplinärer Untersuchungen wird in der vorliegenden Arbeit die Meinung vertreten, dass im Vergleich mit gewinnorientierten Verwertungseinrichtungen die traditionellen Verwertungsgesellschaften die Rechtsnatur von „Nonprofit-Organisationen“ haben. Auf interdisziplinärer Ebene verfügen die Verwertungsgesellschaften deshalb über die spezielle Multifunktionalität in Bezug auf die Steuerung gegen Markt- und Staatsversagen. Diese Multifunktionalität – auf disziplinärer Ebene im Rahmen der Urheberrechte – spiegelt sich durch den Interessenschutz der Rechtsinhaber (insbesondere den Interessenschutz der Kreativen), den Interessenausgleich unter den Rechtsinhabern, den Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und Werknutzern, die Förderung der Kulturvielfältigkeit sowie Ableistung von Sozialleistungen wider. Trotz der technischen Entwicklung kann diese Multifunktionalität aber nicht durch eine gewinnorientierte Wahrnehmung (z. B. die Wahrnehmung durch unabhängige Verwertungseinrichtungen) ersetzt werden. Zudem hat die ökonomische Analyse im Rahmen der Urheberrechte gezeigt, dass die Verwertungsgesellschaften eine Tendenz zur Bildung eines natürlichen Monopols aufweisen und die monopolisierten Verwertungsgesellschaften insbesondere zur Durchsetzung der Multifunktionalität der Verwertungsgesellschaften beitragen können.

Sachregister

- Abschlusszwang 21 f., 77, 186 f., 245
AKM 179 f., 187
Aktivlegitimation 123, 132, 137, 180, 186
Alibaba Music 31
Alte Gema 179 f., 187
Altruismus 56, 58
Angemessenheitskontrolle 31 f., 82, 92,
183 f., 247–260
Ansatz
– ausgleichender 15
– multifunktionsorientierter 14–16,
199–202, 210, 220, 266 f.
ASCAP 61, 77 f., 160–163
Aufsichtsbehörde 22, 31, 42, 64 f., 82, 92,
199, 206, 231, 234, 236 f., 251–260
Aufsichtsgremium 10, 191, 193, 199, 204 f.,
211–215, 220, 267
Aufsichtsmechanismen 9 f., 199
– externe 221–261
– interne 203–220
Aufsichtsrat 204 f., 212–215
- Beschränkung der Vorausabtretung 108,
111–114, 117, 120–122, 190
Bestreitbarkeit der Märkte 155 f., 224
Beteiligungsgrundsatz 95, 178
Binnenorganisation 211–220
Blanket license 31 f., 82 f., 92, 234 f.
BMI 61, 77 f., 161–163
Buy-out Vertrag 89, 99, 102
- Chi. VG Audio-Video 7, 40, 62, 81–83,
134–136, 167 f., 236–239
Chi. VG Musik 7, 30, 44, 73–76, 133–135,
166–168, 237
CISAC 34, 62
Consent Decree 78, 162
Corporate Governance *siehe auch*
Binnenorganisation
- DEAL 28, 195
Diskriminierungsverbot 187
DPMA 63, 185, 206, 231–233, 252 f., 260,
267
Dritter Sektor 54 f., 68, 70, 93
DRM 16 f., 54
DSM-RL 35 f., 96, 100 f.
Durchschnittskosten 19, 153–156
Durchsetzung des Kartellrechts
– behördliche 22
– private 22
- Economies of scale 19 f., 153 f., 156, 158,
160
Economies of scope 20, 153 f., 156 f., 163 f.
Effektivität 53, 107, 112, 121, 151, 223
Ein-Produkt-Fall 20, 153 f., 156 f., 159–161
Errichtungskontrolle 32, 42, 48, 63 f., 155,
224–239
Erweiterte kollektive Lizenzen 17, 35,
125 f.
Ex-ante 21–23, 152, 185, 187, 200–202, 223,
238 f., 241 f., 266
Ex-post 21–23, 72, 152, 185, 200 f., 223,
242, 266
Extended Collective Licensing, *siehe auch*
Erweiterte kollektive Lizenzen
Externalität 69, 72, 80 f.
– negative 80 f., 82, 91 f., 101, 185
– positive 58, 80 f., 83, 211
- Fachaufsicht 222
Fiktion 123–125, 130, 180
Funktion
– kulturelle 69, 85, 145
– ökonomische 16 f., 19, 53 f.
– soziale 16, 210
Funktionale Typologie 56 f.
Funktionslehre 11, 16 f.

- GDT 179
- Gegenseitigkeitsvertrag 34, 133, 137 f.
- GEMA-Vermutung 98, 122 f., 130, 175, 180
- Gemeinkosten 164 f.
- Gemeinsame Geltendmachung 112, 122, 130 f., 137, 141, 180, 183, 185 f., 192 f.
- Gemeinsame Vergütungsregelung 111 f., 189
- Gemeinwohlorientierte Ziele 202, 223, 229 f., 238, 242
- Gerechter Ausgleich 115
- Geschäftsführung
- mit Pflicht oder Recht 125
 - ohne Auftrag 124–127, 130, 133, 135, 137
- Gesellschaftliche Organisationen 65, 216, 235, 237
- Gesetzliche Lizenz 32, 42–45, 87 f., 118 f.
- Gesetzliche Vergütungsansprüche 17, 27, 39, 47, 103, 109, 113–115, 121 f., 130, 138–140, 165, 186, 190
- Gewinnausschüttungsverbot 55 f., 59–63, 162, 195
- GmbH 61–63, 206 f., 212–214, 229, 231 f.
- Große Rechte 158
- Haftung der Online-Plattformen 176, 178
- Heterogenität 56
- Hinterlegung 139
- Homo oeconomicus 70, 99, 102, 106, 128, 131, 172, 179, 195
- Informationsasymmetrie 175, 179, 190, 197, 204
- Informationsmängeln 69, 72, 79, 91, 130, 265
- Informationspflicht 22, 80, 205–207, 209 f., 226
- Interessenlage
- bipolare 17 f., 96
 - tripolare 15 f., 17, 96 f., 98–101, 107, 110, 127 f., 132, 188 f.
- Interessenausgleich
- unter den Rechtsinhabern 10, 199
 - zwischen den Rechtsinhabern und Werknutzern 10, 199
- Interessenskonflikt unter den Rechtsinhabern 21, 190
- Interessenschutz der Kreativen 148, 172, 189, 199, 205, 219, 221, 246 f.
- Internetdienstanbieter 105, 176 f.
- Karaoke-Bars 62, 81–83, 134–137, 166–168
- Kleine Rechte 158
- Kontrahierungszwang 30 f., 187, 239–247
- Kontrolldefizit 213
- Kreative 99–102
- Kulturförderung 143–147
- Kulturvielfältigkeit 10, 145
- Künstlersozialversicherung 89
- Leitungsorgan 213
- Lizenzierungsmarkt 19, 92, 223, 239, 241 f.
- Lizenzierungspflicht 116, 222
- Lizenzierungszwang 30, 77, 239–247
- Markt- und Staatsversagen 10, 17, 20 f., 53 f., 68–94, 172–198
- Mehrgebietslizenzen 5, 8, 34, 224, 241–243, 246, 248–151, 255
- Mehr-Produkt-Fall 20, 153 f., 156 f., 163–169, 237
- Missbrauch 40, 72 f., 77 f., 104, 181, 242
- Mitgliederhauptversammlung 9, 65, 199, 204, 211 f., 214
- MMA 31–33, 47 f., 182, 184
- Monopol
- gesetzliches 224, 227 f., 230, 234–239
 - natürliches 12, 151–170
- NCAC 38 f., 42–45, 74 f., 82 f., 92, 185, 234–236, 257, 260
- Neoklassische Ökonomie 69, 79
- Netzwerkeffekt 151, 156, 175
- Nicht-Ausschließlichkeit 70, 101
- Nicht-Rivalität *siehe auch* Nicht-Ausschließlichkeit
- Nonprofit-Organisationen 10 f., 15, 54–72, 82, 90, 93–95, 203, 211, 218 f., 229, 265–268
- fremdnützige 57 f., 64, 67
 - kommerzielle 57 f., 67
 - mitgliedernützige 57 f., 67, 89–94, 196, 203, 211, 265
 - Mischformen 57
 - Typologie 57–59, 67, 265

- Öffentliche Güter 69–72, 83–86, 88–90, 92–94, 101 f., 142, 194, 196 f.
- Oligopol 152
- One Stop Shop 4, 22, 106, 183, 186, 193
- Online Musik-Betreiber 6, 28–32
- Online-Rechte 6, 27–32, 48 f., 195, 243, 248–251, 255 f.
- Online-SatCab-RL 35, 105, 113
- Pauschalentgelt 99
- PEDL 28
- Potenzieller Wettbewerb 18 f., 149–152, 155, 157, 160, 162 f., 169 f.
- Principal-Agent-Problem 204 f., 219
- Privatautonomie 4, 39, 66, 100, 110 f., 121 f., 127, 173, 218
- Public performance rights 161–163
- Rechtsinhaberansatz 121
- Rechtsinstitutionen zugunsten der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften 10 f., 17, 39, 97–99, 121 f., 140 f., 148
- Regulierungstheorie 201 f., 223, 229–231, 238, 242, 266
- Repertoire 112, 131, 158, 167, 173–175, 195 f.
- Santiago-Abkommen 22 f.
- Satzung 64, 66, 199, 203, 207, 212, 214, 216 f., 235–239, 248, 251 f., 254–259
– Vereinbarkeitsprüfung der 229, 235, 238 f.
- Schiedsstelle 10, 12, 117, 182, 184, 199, 251–261
- Schlichtungsverfahren 250, 253
- Selbstlosigkeit 56
- SESAC 77, 161 f., 195
- SE-VO 212 f.
- Skalenerträge 19
- SOLAR (CELAS) 28, 62, 195, 232 f.
- Solidarität 66, 91, 215, 220
- Soziale und kulturelle Bindungswirkung des Urheberrechts 144
- Staatsaufsicht 222
- Staatsversagen 70 f., 75 f., 78, 84 f., 88, 92
- STAGMA 129, 228, 252
- Steuerung gegen Markt- und Staatsversagen 68–94, 172–198
- Streitbeilegungsverfahren 101, 248–251, 259 f.
- Subadditivität der Kosten 12, 19 f., 149, 151–170
- Subventionierung 156, 161, 164 f., 196
- Tencent Music 6, 29–31
- Transaktionskosten 4, 16 f., 53 f., 68–70, 112, 116, 131, 136, 183, 186
- Transaktionskostenökonomik 53, 69
- Transparenzbericht 205 f., 209
- Transparenzpflichten *siehe auch* Informationspflichten
- Treuhänderische Rechtsbeziehung 54, 201, 208, 219, 230, 267
- Trittbrettfahrerverhalten 70 f.
- Überschneidungsverbot des Geschäftsbereichs 237 f.
- Umgekehrte Beweislast 80, 122, 124, 127–130, 132, 137, 140 f.
- Unangemessenheit der Vergütung 105, 107, 131, 183
- Ungleichgewichtige Verhandlungspositionen 99–101, 172 f., 181 f., 188 f.
- Unternehmensverfassung
– dualistische 212–215, 219
– monistische 212–215, 217, 219
- Urheberrechts-Troll 104
- Value Gap 101, 104, 178
- Variablen der Standardmodelle 157–159
- Verbot des Vorausverzichts 108, 111–114, 117 f., 120–122, 190
- Verbundkosten 164 f., 196
- Verein 55, 57, 61, 64, 206 f., 212–214, 216, 219
- Vereinsautonomie 9, 12, 89, 113, 115–117, 142, 147 f., 191, 193, 203–206, 210–219, 221–223, 229, 235, 240, 243 f., 248 f., 251–260
– Eingriffe in die 206, 252, 257
– Versagen der 191
- Verlegerbeteiligung 9, 96 f., 100, 115, 117
- Vermutung
– gesetzliche 35, 98, 122 f., 127, 132
– tatsächliche *siehe auch* GEMA-Vermutung

- Verteilungsplan 114–117, 191, 247–260
- Vertragsfreiheit *siehe auch* Privatautonomie
- Verwaltungskosten 57, 59, 164 f., 195 f.
- Verwaltungsrat 211 f.
- Verweigerung zur Lizenzierung 182, 186 f., 242
- Verwerter 102 f.
- Verwertungseinrichtungen
- abhängige 63, 207, 215, 220, 231–233, 244, 247, 254 f.
 - gewinnorientierte 10, 12, 16, 27 f., 48, 69, 80, 91 f., 190, 195–198, 223, 227, 265 f.
 - unabhängige 10, 15, 33, 63, 69, 152, 159, 170, 182, 190 f., 194–196, 200, 204, 207, 215, 220, 224, 226 f., 231–234, 248–250, 254–256, 260 f., 267 f.
- Verwertungsgesellschaften
- Ausgleichsfunktion der 103
 - Autonomie der 22, 65, 190, 206, 213, 252, 257
 - Besonderheiten und Eigenschaften der 11
 - Entstehung der 17, 54, 68–70, 81 f., 91, 161
 - Multifunktionalität der 10 f., 16–20, 22, 50 f., 53, 68, 72, 94 f., 110, 127, 141, 146–148, 159, 199–203, 230 f., 238, 246–248.
 - obliegenden Verpflichtungen der 252–258
 - Organisationsstruktur der 65
 - Prüfung der wirtschaftlichen Grundlage der 229 f., 235 f., 238 f.
 - Rechtsform für 61, 207, 212–214
 - Rechtsnatur der 11, 15, 54–57, 59–67, 93 f.
 - Sozialabzug der 143
 - soziale und kulturelle Bedeutung der 21, 44, 143–145
 - Tätigkeitsmodell der 12, 149
 - Wahrnehmungsumfang der 123, 158, 173–175, 183, 195, 209
- Verwertungsgesellschaftspflicht 17, 21, 36, 39, 54, 88, 98, 108–122, 127, 132, 138–141, 148, 159, 183, 189 f., 192 f.
- wirtschaftliche Bedeutung der 108 f.
- Vorstand 204, 211 f., 216 f.
- Wahrnehmung der Urheberrechte für Nichtmietlieder (Außenseiter) 17, 98, 122–141
- Wahrnehmungsmarkt 19, 152, 158, 172, 223, 239, 242
- Wahrnehmungsmodell von Online-Rechten an Musikwerken
- chinesisches 29–31
 - europäisches 27–29
 - US-amerikanisches 31–33
- Wahrnehmungspflicht *siehe auch* Verwertungsgesellschaftspflicht
- Wahrnehmungsumfang
- rechtsorientierter 158, 173, 175
 - repertoireorientierter 158, 175, 183
 - werkorientierter 158, 173, 175
- Wahrnehmungszwang 109, 187, 195 f., 226, 239–247, 268
- Werknutzer
- kommerzieller 105
 - nicht kommerzieller 105
- Wettbewerbspolitische Ziele 202, 223, 230, 238, 242
- Willensbildung 9, 12, 191, 199, 203–205, 211, 217
- Willkürverbot 199, 252, 254
- Wohlfahrtsökonomik 69
- YouTube 174, 176–178
- ZPÜ 109, 232 f., 244
- Zuverlässigkeitsprüfung 229, 235–239
- Zweiseitiger Markt 10, 19, 73, 151, 158, 239, 247